



Innenministerium | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Per E-Mail

Landräte der Kreise
und Oberbürgermeister/in (Bürgermeister)
der kreisfreien Städte

Ausländerbehörden

Landesamt für Ausländerangelegenheiten
Schleswig-Holstein
Haart 148

24539 Neumünster

Außenstelle Lübeck

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: IV 603-212-29.111.3-28/30
Meine Nachricht vom: 17.09.2007

Anita Hildebrandt
Anita.Hildebrandt@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3267
Telefax: 0431 988-3290
PC-Fax: 0431 988-6143267

27.09.2007

Ausländerrecht; Verfahren bei laufenden Anträgen auf Erteilung eines Visums oder einer Aufenthaltserlaubnis zum Ehegattennachzug;

Mit Erlass vom 17.09.2007, Az. wie vor, wurde Ihnen ein Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 04.09.2007 übersandt.

Nach Ziffer II. des Schreibens soll das Verfahren zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Ehegattennachzug im Bundesgebiet bis zum voraussichtlichen Ende des Integrationskurses ausgesetzt werden, wenn die Aufenthaltserlaubnis nur deshalb nicht erteilt werden kann, weil einfache Deutschkenntnisse noch nicht vorliegen und die gesetzlichen Ausnahmetatbestände im Einzelfall nicht gegeben sind.

Unabhängig davon, dass der Integrationskurs zu einem wesentlich höheren Sprachstandard führt als für den Ehegattennachzug gefordert wird, kann vor der erstmaligen Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Ehegattennachzug ein Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs nicht entstehen und damit auch keine Möglichkeit zur Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs.

Antragsteller sind daher zur Vorlage eines Nachweises über einfache Sprachkenntnisse (Niveaustufe A 1) aufzufordern. Sofern dies erst nach einem Besuch eines Sprachkurses möglich ist, werden sie aufgefordert, vor Ablauf der ersten Befristung der Fiktionsbescheinigung Nachweise einer lizenzierten Prüfungsinstitution (Volkshochschulen oder sonstige lizenzierte Prüfungszentren) über Anmeldung und voraussichtliche Dauer des beabsichtig-

ten Sprachlehrganges vorzulegen. Hierzu wird die Fiktionsbescheinigung zunächst für die Dauer von drei Monaten ausgestellt und nach Vorlage der geforderten Bescheinigung entsprechend verlängert. Die Antragsteller sind zugleich darauf hinzuweisen, dass ihr Antrag nach Ablauf einer angemessenen Lehrgangsdauer ggf. mangels Erfüllung der Erteilungsvoraussetzungen abgelehnt werden kann.

Gez.
Anita Hildebrandt